



J. J. Vater

~~Ed.~~ 58.3



Betrachtungen
eines teutschen Publicisten

über das

Kaiserliche allergnädigste

Commissions- = Decret

an

Eine Hochlöbliche allgemeine

Reichs- Versammlung zu Regensburg

de dato 14 April 1760

eine

abermalen anverlangende ergiebige

Verwilligung von Römer- Monathen

betreffend

dictatum Regensburg den 15 April. 1760

per Moguntinum.



Regensburg

bey Heinrich George Neubauer.



Commissionen-Vertrag





Vorläufige Betrachtung.

Ein gründlicher Kenner unseres teutschen Staatsrechts findet in dem Verfahren des Kayserlichen Ministerii und des Reichs-Hofraths, gegen Se. Königl. Majestäten von Preussen und Großbritannien und Dero Allürte, seit denen unglücklichen Zeiten des gegenwärtigen Krieges, so wenig übereinstimmendes mit unserm jure publico, daß man die wahren Staatsverfassungen von Teutschland darinnen gar nicht mehr erkennen kann. Man erblicket so wenig ähnliches mehr von unsern Grundverfassungen, daß ein gründlicher Publiciste fast zweifelhaftig werden muß, ob wir uns noch in dem freyen Teutschland, oder vielleicht in einem Lande der Feen befinden; oder ob nicht wenigstens die Zauberin Diamantine, oder eine andere dem Hause Oesterreich günstige Fee uns wieder in die Zeiten der Ottonen, oder Friedrich des Rothbarths versetzt hat.

Se. Königl. Majest. von Preussen haben durch die allerkläresten und ungezweifeltesten Urkunden, welche der Gegentheil selbst nicht hat ablängnen können, bewiesen, daß Oesterreich und Rußland ein Concert getroffen haben, Höchst-dieselben anzugreifen. Das Recht der Natur, in welchem eines jeden Selbsterhaltung das erste Gesetz ist, erlaubt jedermänniglich, einem solchen gewiß bevorstehenden Angriff zuvorzukommen; und alle unsere Reichsgesetze, welche den

verbothenen Krieges, Angriff und den Landfrieden betreffen, können unmöglich von diesem Fall zu verstehen seyn. Man müßte alles gesunden Verstandes beraubt seyn; wenn man behaupten wollte, daß diese Reichsgesetze jemals Willens gewesen wären, das Recht der Natur aufzuheben.

Gesetzt, daß die, von Sr. Königl. Majestät von Preussen der Welt vor Augen gelegten, Urfunden den, wider Sie von Oesterreich und Rußland beschlossenen Angriff nicht vollkommen bewiesen; so könnte doch niemand weniger hierinnen Richter seyn, als der Hof zu Wien und der Reichshofrath. Ein jeder Richter, der natürliche Billigkeit und Schaamhaftigkeit hat, wird niemals in einer Sache ein Urtheil zu sprechen verlangen, wo seine Gemahlin klagender, oder beklagter Theil ist. Alle unsere Reichsgesetze in unzähligen Stellen eignen lediglich dem Kammergericht, keinesweges aber dem Reichshofrath, die Erkenntniß in Fällen zu, welche den Landfriedensbruch betreffen. Die neuesten Wahlcapitulationen schreiben auf das umständlichste vor, wie in Fällen, welche die Acht nach sich ziehen können, verfahren werden soll. Von dem allen ist noch nicht das geringste geschehen. Dennoch liest man in allen Schriften, bey welchen der Kayserliche Nahme gemißbrauchet wird, von nichts als Empörungen Sr. Königl. Majestät von Preussen, und Dero Alliirten; gerade als wenn alle rechtmäßige Erkenntniß in der Sache schon geschehen wäre. Dergleichen Ausdrücke aber sind gegen souveraine Könige nicht allein unanständig, sondern auch desto unerlaubter; da Se. Kayserliche Majestät, in Dero Wahlcapitulation Art. 16 §. 4 sich endlich verbunden haben, sich in Dero Erkenntnissen aller unglimpflichen Ausdrücke gegen die Stände des Reichs, bevorab gegen die Churfürsten, gänzlich zu enthalten.

Ein

Ein gründlicher Publicist muß vollends erstaunen, wenn er solche unerhörte Ausdrücke gegen Sr. Königl. Majestät von Großbritannien betrachtet. Dieser Monarch, dem das Haus Oesterreich seine Erhaltung zu danken hat, schlossen mit Sr. Königl. Majest. von Preussen, zu Beschüzung Ihrer teutschen Lande, wider einen vermuthlichen Französischen Angriff, ein Bündniß, welches zum wesentlichsten Inhalt hatte, allen fremden Truppen den Einmarsch in Teutschland zu verwehren. Dieses geschah eher, als die Kayserliche Gemahlin ein Bündniß mit Frankreich eingieng; und man würde nicht den geringsten Scheingrund ausfindig machen können, das Großbritannische und Preussische, mit denen Reichsgesetzen, welche gleichfalls fremden Völkern den Eintritt verbiethen, übereinstimmende Bündniß, vor unerlaubt zu halten; wenn auch Se. Kayserl. Majestät selbst hernach ein Bündniß mit Frankreich geschlossen hätten. Die Reichsstände würden sich in einem elenden Zustande befinden, wenn sie sich nicht rechtmäßiger Weise gegen den Kayser selbst vertheidigen könnten, im Fall er wider seine eydliche Pflicht fremde Truppen in das Reich zöge, um Reichsstände feindlich zu überfallen. Oesterreich hat dieses Recht selbst gegen Carl VII. ausgeübt; und das Recht der Natur, so wohl, als die gesunde Vernunft sind hier allzuklar, als daß jemand an einer solchen Befugniß eines Reichsstandes zweifeln könnte.

Dennoch, als Se. Großbritannische Majestät Dero teutschen Lande nicht mit gebundenen Händen in Frankreichs Gewalt überlassen wollten; so wurden Dero teutschen Staaten mit Französischen und Oesterreichischen Truppen überschwemmet; und der Kayserin Königin Majestät theilten mit dieser ausländischen Krone, die unermäßlichen Contributionen, so aus denen Hannöversischen Landen gezogen wurden.

den. Dieses geschah, ehe Se. Königl. Großbritannische Majestät, an Se. Königl. Majestät von Preussen, den allgeringsten Beystand geleistet hatten. Die Nachwelt kann hier unmöglich den geringsten Zweifel haben, daß nicht Se. Majest. die Kayserin Königin den Landfrieden gegen Hannover offenbar gebrochen hätten; und ein jeder gründlicher Publicist kann sich anheischig machen, solches aus einer grossen Menge von Reichsgesetzen demonstrativisch zu erweisen. Dennoch ergiengen gegen Se. Königl. Großbritannische Majestät, allerley Mandate, worinnen von der Acht geredet wurde; und noch jezo begreift man Sie unter dem Ausdrück derer, der Empörung nach hängenden Stände. Weder die Carolinger, noch die Ottonen haben sich jemals so viel unterstanden.

Wenn ein unpartheyischer Mann, welcher eine zureichende Erkenntniß in unserm Jure publico hat, alle die Befehle in Münz- und Postfachen, in der Armatur der Stände, und in vielen andern Angelegenheiten betrachtet, die seit drey Jahren in das Reich ergangen sind; wenn er diese Befehle gegen die Grundverfassungen unseres Vaterlandes, gegen die Reichsgesetze und das Reichsherkommen prüfet; so muß er billig zweifeln, ob es noch eben das teutsche Reich ist, in welchem wir leben. Es ist weder ein Reichstagschluß vorhanden, wodurch ein neuer Reichs-Münzfuß angenommen worden, noch ist der 1736 angenommene Reichs-Münzfuß durch einen Reichstagschluß abgeschaffet worden. Oesterreich ist von dem Reichs-Münzfuß sowohl abgegangen, als fast alle andere Stände. Eben das Recht das Oesterreich hierinnen hat, haben alle andere Stände. Welcher Publicist kann sich unterstehen, zu behaupten, daß ein teutscher Kayser die Gewalt habe, aus eigener Macht einen Reichs-Münzfuß

fuß anzuordnen, oder gar, daß der von Oesterreich willkürlich beliebte Münzfuß andern Ständen zum Muster dienen müßte; dennoch ergeben in der Münzsache so stränge, despotische und willkürliche Befehle, als wenn es darauf ankäme, denen Münzmeistern in Neusohl und Kremnitz Vorschriften zu geben.

In Ansehung der Armatur der Reichsstände aber sieht man unaufhörlich solche Befehle und Vorschriften, welche kaum ein unumschränkter Monarch seinen Vasallen ertheilen kann. Man hat sich sogar in Wien herausgenommen, denselben durch Edicte anzubefehlen, daß sie die Kriegesgefangene Officiers, die Reverse ausgestellt haben, abhandeln sollen. Ich will diese Befehle nicht nach denen Grundsätzen des Völkerrechts untersuchen, denen sie durchaus entgegen sind. Allein man zeige doch einmal, auf was Art sie mit unsern Staatsverfassungen übereinstimmen können! Der unumschränkteste Monarch würde seinen Vasallen, die einmal das Recht haben, Officierstellen zu besetzen, dergleichen Befehle nicht ertheilen können. Alles, was er thun könnte, wenn er auf das Völkerrecht keinen Betracht machen wollte, würde dieses seyn, daß er ihnen Befehl ertheilte, das vor zu sorgen, daß genugsame Officiers zum Dienst bey ihrer zu stellenden Mannschaft vorhanden wären.

Wenn man vollends die Haushaltung derer Herren Franzosen in Teutschland betrachtet, und erwäget, unter was Gestalt ihre Wirthschaft mit unserm jure publico verträglich seyn möchte; so findet man allenthalben nichts als Entgegenhandlungen wider die Grundverfassungen von Teutschland. Sie können nicht des Kayfers Allirte seyn; denn der Kayser kann in dieser Eigenschaft ohne Einwilligung des Reichs keine Allianz schliessen. Sie können auch nicht als
ein

ein Beystand und Hülfsvölker des Reiches angesehen werden. Denn das Reich hat weder in ihren Einmarsch gewilliget, wie es die Kayserliche Wahlcapitulation erfordert, noch hat das Reich Frankreich um Beystand ersuchet. Als Oesterreichische Alliirte aber können sie nicht mit Gewalt und List neutrale Städte einnehmen, auf Credit Lieferungen ausschreiben, und mit denen äuffersten Zwangsmitteln eintreiben, ohne daß sich Oesterreich eines allgemeinen Landfriedensbruches fast wider alle Stände schuldig machen würde.

Ohnfehlbar werden die Franzosen und Russen verstanden, wenn in dem gegenwärtigen Commissions- Decret von Freunden des Kayfers und des Heil. Reichs geredet wird. Allein auch dieses ist ein ganz neues Phoenomenon in unserm jure publico, davon man in allen Reichsgesetzen, und bey allen Publicisten nichts finden wird. Freunde des Kayfers, als Kayfers, und des Heil. Röm. Reichs, ohne daß man mit Einwilligung des Reichs ein Bündniß mit ihnen geschlossen, oder daß sie ein Reichschluß zu Hülfe gerufen hat, sind eine ganz nagelneue Erfindung in unserm Staatsrecht. Unterdessen empfinden selbst die Catholischen Reichsstände die Beschaffenheit dieser theuren Freunde, die sich sogar als unumschränkte und despotische Gebiether in Angelegenheiten, welche die Landes Hoheit und die innere Regierung ihrer Lande betreffen, auführen, wie Würzburg und andere Catholische Stände genugsam erfahren haben.

So sind die Betrachtungen beschaffen, die einem jeden gründlichen Publicisten bey Durchlesung dieses neuen Kayserlichen Commissions- Decrets, eine abermalen anverlangende, ergiebige Bewilligung von Römern, Monathen betreffend, natürlich Weise einfallen müssen. Ich rede hier nur von einem Publicisten. Denn ein gründlicher Kenner des Natur- und

Vorläufige Betrachtung.

99

und Völkerrchts hat wieder ganz andere Betrachtungen zu machen; weil das Kayserliche Ministerium und der Reichs Hofrath seit anderthalb Jahren sich nicht anders betragen haben, als wenn sie alle Grundsätze und gesunde Begriffe dieser Rechte, die alle vernünfftige und gestittete Völker mit einer allgemeinen Uebereinstimmung anerkannt haben, mit Strumpf und Stiel ausrotten wollten. Jedoch diese Betrachtungen will ich einem gründlichen Gelehrten in dem Natur- und Völkerrcht überlassen. Ich will jeko nur die Betrachtungen mittheilen, die mir als einen Publicisten und als einen redlichen Deutschen, der das Unglück seines Vaterlandes mit äusserster Behmuth ansiehet, bey Durchlesung dieses Kayserlichen Commissions- Decrets natürlicher Weise haben einfallen müssen. Zu dem Ende will ich dieses Decret wörtlich einrücken, und bey jeder Stelle meine Betrachtungen darunter setzen. Erfurth den 29. April 1760.



B

Kaiser-



Kayserliches
Commissions = Decret.

Von der Römisch Kayserlichen Majestät Francisci unsers allergnädigsten Kayfers und Herrn, Herrn wegen zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigter Höchstanschnlicher Kayserlicher Herr Principal Commillarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Zimden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark Fischingen, Trugenhofen, Balmerhofen, Duttonstein, Wolfertzen, Kofum und Meuseghem zc. zc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldnen Vlieses, beyder Römisch Kayserlichen, Kayserlichen Majestät, Majestät wirklicher Geheimmer Rath, wie auch Erb General und Obrist Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden zc. lassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortreflichen Rätthen, Bothschaftern und Gesanten hiermit ohnverhalten.

Es hätten Ihre Römisch Kayserliche Majestät nichts mehr wünschen ⁽¹⁾ mögen, als daß Se. Majestät der König

Betrachtungen.

- 1) Nichts mehr wünschen mögen. Man hat gar keine Ursache zu zweifeln, daß nicht das Wienerische Ministerium eifrigst wünschen

König in Preussen, Churfürst zu Brandenburg, und übrige
B 2 der

schen sollte, die Könige von Preussen und Engelland und deren All-
täre dahin gebracht zu sehen, daß sie sich der Gewalt und Will-
führ des Wienerischen Hofes lediglich überlassen müßten. Allein,
daß dieser Wunsch eine wahre Neigung zum Frieden in sich schlies-
sen sollte, davon ist die Welt nunmehr eines ganz andern über-
zeuget; nachdem die Kalksinnigkeit, die Langsamkeit und verzög-
gernden Antworten des Wienerischen Hofes, auf die Menschen-
freundlichen und ewig Preiswürdigen Erklärungen Sr. Königl.
Majestäten von Großbritannien und Preussen zum Frieden, der
Welt vor Augen liegen. Es ist alle vernünftige Wahrscheinlich-
keit vorhanden, daß diese beyden weisen Monarchen den Erfolg
ihrer Erklärungen bey dem Wienerischen Hofe genugsam vorher-
eingesehen haben. Man darf nur die Geschichte kennen, um aus
unzähligen Beyspielen überzeugt zu seyn, sowohl daß das Haus
Oesterreich bey denen Nimwegischen, Riswickischen, Utrecht-
schen und fast allen andern Friedensschlüssen alle mögliche Hinter-
nisse eingestreuet hat, um den Frieden zu verhindern, als daß eine
jede Anerbiethung seiner Feinde zum Frieden niemals eine andere
Wirkung bey diesem Hause gehabt hat, als desto mehr Einbildung
von sich selbst zu fassen. Man darf sich nur erinnern, wie ver-
ächtlich man vor 16 Jahren dem Cardinal Fleuri bey seinen Frie-
densanerbietungen begegnete. Allein ohngeachtet dieses alles
vorauszu sehen war; so haben doch beyde Monarchen sehr weislich
verfahren, diese Anerbiethungen nicht zu unterlassen. Die Welt
wird um so mehr überzeugt, wenn sie das Unglück des Krieges
bezumessen hat; und unzählige Beyspiele in der Geschichte be-
weisen, daß die unaussprechliche Gütigkeit der Vorsehung, wel-
che das Blutvergießen und das Unglück des Krieges verabscheuet,
diejenigen allemal mit widrigen Erfolgen bestraffer hat, welche sich
dem Frieden widersezer haben. Selbst in seiner eignen Geschichte
finder das Haus Oesterreich hiervon genugsame Beyspiele. Man
darf sich nur des schlechten Erfolges erinnern, als das Haus Oester-
reich nach dem Utrecht Frieden, den Krieg allein fortsetzen wollte;
und

der Empörung (2) weiters nachhängende Stände endlichen einmahlen von ihren Landfriedbrüchigen Unternehmungen und Vergewaltigung (3) ihrer Mitständen abgestanden, und

und die Französischen Siege und Eroberungen, nachdem man den Cardinal Fleury mit seinen Friedensanerbietungen vor ganz Europa verächtlich zu machen gesucht hatte, sind noch in so frischen Gedächtniß, daß sie keiner Anführung bedürfen.

(2) Und übrige der Empörung weiters nachhängende Stände. Ich habe schon in der vorläufigen Betrachtung gezeigt, wie unerlaubt diese Ausdrücke nach unserm teutschen Staatsrecht sind, da noch nicht die geringste Gesezmäßige Erkenntniß in dieser Sache geschehen ist. Wenn man aber vollends nach dem Völkerrecht erwäget, daß solche unanständige und unwürdige Ausdrücke gegen freye Könige gebraucht werden; so kann man sich einen zureichenden Begriff von der Gedenkensart des Wienerischen Ministerii machen. Die Römer, in dem äußersten Zeitpunkt ihrer Macht und Hoheit, haben sich gegen die Könige, ihre Bundesgenossen, die doch in der That ihre Unterthanen waren, niemals solcher verächtlichen Ausdrücke bedienet, wenn diese Könige die Waffen gegen sie führten.

(3) Landfriedbrüchige Unternehmungen und Vergewaltigung. Wenn ein teutscher gründlicher Publicist, welcher die Geschichte unseres Vaterlandes, seit dem das Haus Oesterreich die Kayserwürde führet, genugsam kennet, diese Ausdrücke in ihre eigentliche und wahre Bedeutung übersehen will; so heißen sie nichts anders als: Unternehmungen, welchen denen besondern Absichten, und dem Privatinteresse des Hauses Oesterreich nicht gemäß sind. Man durchgehe die Geschichte. Alle Beyspiele, wo die Kayser aus dem Hause Oesterreich etwas vor eine Landfriedensbrüchige Unternehmung erkläret, und die Acht gebraucht haben, ist nach ihren Privatabsichten, und zum Besten der Angelegenheiten ihres Hauses geschehen. Diese Bewannniß hatte es mit denen Aechterklärungen Friedrich III, Carl V und Rudolphs

und dargegen zur Gebühr der Gesetze zurück getreten wären, und daß solchergestalten der weitem Anwendung der allgemeynen Hülfe sämtlichen Creysen es nicht mehr bedürft hat; te; sondern nach der denen Beschädigten geleisteter Genugthuung (4) und verschaffeter künftigen Sicherheit, dann denen Ständen und Creysen erstatteten Aufwand, der erwünschte Ruhestand in dem Reich anwiederum hergestellt werden könnte. Es wäre aber der Ungehorsam deren, der

B 3

Empfö,

Josephs II. Die Böhmische Unruhe, weshalb Ferdinand II, den Churfürsten von der Pfalz in die Acht erklärte, war eine bloße Hausangelegenheit von Oesterreich. Eben diese Bewanntheit hatte es in diesem Jahrhundert mit denen Achteklärungen der Churfürsten von Bayern und Cöln und des Herzogs von Mantua, die sich denen Absichten des Hauses Oesterreich auf die Spanische Erbschaft nicht günstig bezeigen wollten. Dahingegen, wenn die offenbaresten Landfriedensbrüche denen Privatabsichten des Hauses Oesterreich vortheilhaftig gewesen sind; so sind dieselben vor nichts, als sehr heilsame Unternehmungen vor das teutsche Reich erkannt worden. Wenn diesen Sommer der Friede nicht erfolget; so werde ich dieses alles und den Nachtheil, den Teutschland aus der Oesterreichischen Regierung seit vierhundert Jahren gehabt hat, in einem besondern Tractat, mit allen nöthigen Zeugnissen aus der Geschichte, ausführlich und sonnenklar zu Tage legen.

(4) Nach der denen Beschädigten geleisteter Genugthuung. Unsehlbar wird sich diese Genugthuung und Entschädigung auch auf Hannover, Braunschweig, Hessen und andere Großbrittanische Alliirte erstrecken müssen. Denn da ein teutscher Reichsstand das Recht hat, Bündnisse zu schließen, ohne daß sie diese Bündnisse aufzugeben schuldig wären, wenn die Kayserliche Gemahlin ein widriges und gegenseitiges Bündniß eingehet; so kann kein gründlicher Publicist einen Schatten von Gerechtigkeit finden, warum diese Reichsstände ihre Lande von Frankreich und Oesterreich durch Contributionen und Lieferungen hätten ruiniren lassen müssen.

Empörung nachhangenden Ständen so beharrlich, daß dieselbe auch durch die so vielfältig allschon erlittene namnhafte Niederlagen (5) noch nicht wären zu vermögen gewesen, deme sich in schuldigsten Gehorsam zu fügen, was das Reichs-gesetz (6) und ihre zu solchen tragende Pflicht von denenselben erheische, und daß es also beschehe, des Reichs Verfassung und aller Ständen Sicherheit (7) ohnungsgänglich

(5) Durch die so vielfältig allschon erlittenen namnhafte Niederlagen. Das ist die gewöhnliche Sprache der Oesterreichischen Ministers, insonderheit wenn Friedens-Anerbietungen geschehen. Sie bauen sich alsdenn in ihrer Einbildung nichts als Triumpfbögen und Siegesgepränge, von welchen sie auf ihre Gegner verächtlich herabsehen. Unterdessen, wenn man alle Niederlagen vernünftiger Weise nach denen Folgen beurtheilen muß, die sie haben; so können diese sogenannten namnhafte Niederlagen nicht sehr namnhafte gewesen seyn, weil die Preussischen Feinde auf keine derselben weiter eintrugen, und einen Fußbreit Landes gewinnen können.

(6) Sich in schuldigsten Gehorsam zu fügen, was des Reichs-Gesetz erheische. Es hat mit dem rechten Verstande dieser Redensart eben die Bewandniß, als ich oben in meiner dritten Betrachtung gezeigt habe. In seiner wahren Bedeutung heisset dieser Ausdruck: Denen Oesterreichischen Privat-Abichten und Haus-Vorthellen sich gehorsamlich gemäß zu bezeigen.

(7) Und aller Ständen Sicherheit. Die Sicherheit aller Stände erfordert vor allen Dingen, daß das Wienerische Ministerium sein Gesegwdriges, willkührliches und despotisches Verfahren gegen die Reichsstände abstelle. Denn ich glaube, daß selbst unter denen catholischen Ständen, wenn sie die Vorurtheile der Religion einen Augenblick ablegen wollen, wenige von so geringer Einsicht seyn werden, welche nicht begreifen werden, daß Sie von Sr. Königl. Majestät in Preussen gar nichts, von dem Hause

lich erfordere. Je und da Sr. Majestät des Königes in Preussen, Churfürstens zu Brandenburg eigene Kräfte und Mitteln nicht mehr zureichen wollen (8), die von Deroselben

erregt

Hause Oesterreich aber sehr viel zu besorgen haben. Se. Königl. Majestät haben keinen Vorwand, die Gerechtfame ihrer Mitstände zu untergraben. Allein das, mit der Kaiserwürde beehrte Haus Oesterreich kann dieses unter dem Schein der Rechte eines Oberhauptes auf gar vielerley Art bewerkstelligen; und man müste mit der Geschichte Carl V und Ferdinand II gar nicht bekant seyn, wenn man an diesem Willen in dem Hause Oesterreich zweifeln wollte. Das willkührliche und despotische Betragen des Kaiserlichen Ministerii bey jezigen Kriege, da die Würfel noch auf dem Tische liegen, müssen auch jedem Reichsstand, welcher die Augen seines Verstandes nicht vorsehlich zuschliessen will, genugsam überzeugen, was catholische und evangelische Stände, einer wie der andere, zu gewarten haben, wenn Teutschland das unglückliche Schicksal haben sollte, daß Se. Königl. Majestät von Preussen unterdrückt würden, und mithin niemand eine genugsame Macht hätte, sich denen Absichten des Hauses Oesterreich zu widersetzen.

(8) Eigne Mittel und Kräfte nicht mehr zureichen wollten. Der Concipt dieses Decrets, sollte sich billig schämen, daß er hier im Nahmen Sr. Kaiserlichen Majestät, einen so schwachen und über die Maassen kleinen Gedanken gebraucht hat. Was vor eine Folge ist das, weil Se. Königl. Majestät von Preussen sich der Rechte des Krieges in feindlichen Landen gebrauchen; so reichen ihre Mittel und Kräfte nicht mehr zu? Hat er denn nicht eingesehen, daß dieser Gedanke so wohl gegen Oesterreich, als gegen Rußland und Frankreich sofort requiriret werden kann, als welche in denen Preussischen, Hannöverschen, Braunschweigischen und Hessischen Landen zu solchen Vergewaltigungen fürgeschritten sind, welche diese Lande in das äußerste Verderben setzen. Vorwürfe dieser Art zu machen, ist ein Verfahren, das man nicht

erregten Empörung weiter fortzuführen; So wären Höchste dieselbe allschon zu solchen Vergewaltigungen fürgeschritten, welche einen grossen Theil des Reichslandes in das äufferste Verderben setzten; Die Chursächsische von allen ihrem Vermögen, und von einem grossen Theil ihrer Landes-Zunehmern, wie auch von dem mehresten Zugvieh beraubte, und mehrere andere eine gleiche Verheerung bejammernde 9) Lande

nicht gern bey seinem rechten Namen nennen will; ein Name, der aber Leuten von gesunden Verstande, und edler Gedenkensart sofort von selbst beyfallen wird. Wenn der Preussische Hof nicht edler und großmüthiger dächte; so könnte er Oesterreich und seinen Allirten über die Mittel, Geld zu dem jezigen Kriege aufzubringen, ganz andere und gegründeterere Vorwürfe machen. Ein Kayserliches Commissions-Decret an den Reichstag, sollte wohl mit großer Weisheit und Vorsicht abgefasst werden; weil die Augen von ganz Europa darauf gerichtet sind. Der Concipient hätte diese Weisheit und Vorsicht aus denen Anreden Sr. Königl. Majestät von Großbritannien an Dero Parlament erlernen können, die auch in denen Ausdrücken, welche den Feind betreffen, allemal mit grosser Ueberlegung abgefasst werden, und niemals schwache, falsche und übertriebene Gedanken in sich enthalten. Allein, eine wahre Klugheit und edle Gedenkensart, ist vielleicht eine seltene Eigenschaft bey denen Concipienten der Oesterreichischen Staats-Schriften.

9) Eine gleiche Verheerung bejammernde Lande. Gewiß, eine noch zehnmal grössere Verheerung haben die Königl. Preussl. Lande zu bejammern; und es ist weder denen Chursächsischen, noch andern Landen etwas geschehen, was nicht der unter gesitteten Völkern gewöhnlichen Art Krieg zu führen gemäss wäre. Sie würden jedoch viel erleidlicher gehalten worden seyn, wenn Sr. Königl. Majestät von Preussen nicht durch das barbarische Verfahren der Feinde in Dero Landen genöthiget worden wären, wenigstens durch stärkere Contributionen eine Art von Repressalien zu gebrauchen.

de legeten davon die traurige Beweißthümer dar; ja die Wuth der Empörung seye nunmehr so gar dahin angestiegen, daß öffentlicher Raub und Plünderung ⁽¹⁰⁾ zur Gewohnheit und zu Land: Plackereien der Anfang allschon gemacht werde. Es stelle sich darmit leyder! alles dasjenige dar, was Ihre Kaiserl. Majest. sogleich bey dem ersten Ausbruch dieser Empörung in voraus besorget, ⁽¹¹⁾ und in Allerhöchst Dero Kay-

(10) Daß öffentlicher Raub und Plünderung zur Gewohnheit. Wenn der Conciipient nur in etwas klug gewesen wäre; so hätte er sich sehr hüten sollen, diese Saite zu berühren. Die unerhörten Grausamkeiten, Mordbrennereyen, Plünderungen, und Schandthaten gegen das weibliche Geschlecht, welche die Russen, und die Oesterreicher unter dem General Laudohn, in denen Preussischen Landen ausgeübet haben, und welche diesen beyden Nationen bis zu ewigen Zeiten ein unauslöschlicher Schandstreck in der Geschichte seyn werden; sind sowohl in einem Königlich Preussischen Circular-Rescript, als in Privat-Schriften in unzähligen Beyspielen mit Benennung der Orter und Persohnen, und aller übrigen Umstände der Welt vor Augen gelegt worden; die Vorwürfe hingegen, so hier gemacht werden wollen, sind nur sehr geringe Repressalien auf solche, gesitteteren Völkern höchst unanständige, Barbareyen, ob etwan dadurch die Feinde auf vernünftigeren Gedanken gebracht werden könnten; wie denn der Endzweck der Repressalien dem Oesterreichischen Feldherrn Grafen von Daun vorher gemeidet worden ist.

(11) In voraus besorget. Meines Erachtens haben es Seine Königl. Majest. von Groß-Brittanien in Dero Chur-Braunschweischen Voro und in verschiedenen Schreiben noch besser vorausgesaget, was die Folgen von denen gewaltfamen Maaßregeln der meisten Reichsstände wider Se. Königl. Majestät von Preussen seyn würden; nämlich, daß das Unglück des Krieges dadurch nur größer und allgemeiner werden würde.

Kaiserlichen Hof-Decreten vom Jahr 1756 allbereits angeführt hätten. So bedauerlich Ihre Kayserl. Majestät ein solches, im Heiligen Reich noch nie erhörtes Unternehmen ansetzen, mit so viel größerer Zuversicht setzten Allerhöchst-Dieselbe Dero Vertrauen auf Gott, und den treuen Beystand deren Churfürsten, Fürsten und Ständen; Allermassen Dieselben mit der Hülff ihrer Freunden noch fortan vermögend gewesen wären, die Gebühr deren Befehlen zu handhaben, und zu dieser jene zurück zu weisen, welche von solcher ausgetreten waren, und des Reichs Verfassung zu stören ⁽¹²⁾ hatten unternehmen wollen. Allerhöchst-Dieselbe hätten auch schon den Trost, den Erfolg ein und des andern zu verspühren; indeme, daß unter den von Gott verliehenen Seegen die Empörung bereits merklichen geschwächet sey, ⁽¹³⁾ und zu deren ganzer Däm-

(12) Des Reichs Verfassungen zu stören. Es würde dem Concipienten sehr schwer fallen, einen einzigen Umstand anzuführen, wodurch des Reichs Verfassungen hätten gestöhret werden wollen. Wenn Se. Königl. Majest. von Preussen ihren angedroheten Untergang abzuwenden, die Waffen zu ergreifen genöthiget werden: wenn Se. Königl. Majest. von Groß-Brittanien wider die Französische Heere ihre, in dem Verbande des Reichs stehenden, Länder vertheidigen, die nach denen Verfassungen des Reichs von dem Kayser und Reich geschühlet werden, nicht aber einem auswärtigen Feinde der Eingang selbst eröffnet, und darzu aller Vorschub gethan werden sollte; so haben beyde Monarchen und ihre Allirte wohl nichts gethan, was denen Verfassungen des Reichs nachtheilig seyn könnte.

(13) Bereits merklichen geschwächet sey. Da das Wort Empörung weiter nichts als eine Oesterreichische Canzelen Formul ist, die bey vernünftigen Leuten keine Bedeutung hat; so soll dieses ohnsehbar so viel bedeuten, daß Se. Königl. Majest. in Preussen

Dämpfung der bereitete Wille deren vor Ihr und des teutschen Vaterlandes Wohl so rühmlich beieferten Churfürsten, Fürsten und Ständen mit der Standhaftigkeit ⁽¹⁴⁾ deren Freunden des Heil. Reichs sich vereinbaret habe. Ihre Kömigl. Majest. wollten demnach nicht umbin, Churfürsten, Fürsten und Ständen Allerhöchst Dero sonderbare Zufriedenheit über ihr so rühmlisches, und der zu allen Zeiten belobten teutschen Treue und Standhaftigkeit gemässes Benehmen anmit öffentlich zu erkennen zu geben, und dieser die wiederholte Versicherung anfügen zu lassen, daß Allers
 C 2 höchst

sen und Dero Allirte bereits merklich geschwächet, und ausser Stand gesetzt wären, den Krieg fortzuführen. Allein auch hier irret sich der Conciipient gar sehr; und man sollte Oesterreichischer Seits die süßen Einbildungen, die man schon vor dem jezigen Kriege, und zu Anfange desselben, gehabt hat, daß sich Se. Königl. Majest. von Preussen durch Unterhaltung einer grossen Krieges-Macht von sich selbst erschöpfen würden, daß Dero Lande von Volke bereits entblösset wären, und dergleichen mehr, Einbildungen, die keinen andern Grund gehabt haben, als weil man es also gewünschet hat, endlich wohl einmal vor dasjenige erkennen, was sie wirklich sind. Weder Se. Königl. Majest. in Preussen, noch Dero Allirte haben sich noch zur Zeit genöthiget gesehen, ihren Unterthanen die Abgaben im geringsten zu vermehren, oder gegen hohe Interessen Darlehn aufzunehmen; und Dero Armeen befinden sich jeso so zahlreich und in so schönen Zustande, als sie in dem gegenwärtigen ganzen Kriege vielleicht noch nicht gewesen sind.

(14) Standhaftigkeit. Die Quellen dieser Standhaftigkeit sind so unbekannt nicht; und die Nachwelt wird sie noch besser kennen. Der Graf von Flemming in einer, in dem Sächsischen Archiv gefundenen, Depeche hat eine der wichtigsten dieser Quellen angezeigt.

(15)

höchst: Dieselbe auf deren gebührende Entschädigung (15) hinwiederum für zu gedencken, nicht unterlassen, sondern vielmehr zu deren Verschaffung alles anwenden würden.

Zu dem Ende wäre es wirklich an dem, daß der Selbstzug anwiederum eröffnet, und unter anhoffenden göttlichen ferneren Segen solchergestalt allenthalben wirksam operiret werden solle, auf daß und mit, nebst Verschaffung der gebührenden Genugthuunge, auch der Ruhe, und Friedens, Standt (16)

desto

(15) Auf deren gebührende Entschädigung. Wenn die Reichsstände und ihre Ministers nur in etwas mit der Geschichte der vorhergehenden Zeiten befannt sind; so wird ihnen diese Oesterreichische Canzley-Formul zu keiner grossen Ermunterung dienen. Das Haus Oesterreich hat zu allen Zeiten die bewundernswürdige Geschicklichkeit gehabt, die Stimmen der meisten Reichsstände zu gewinnen, und das Reich zu seinem äussersten Nachtheil in seine Hauskriege mit einzuflechren. Diese Canzley-Formul befindet sich in allen Kayserlichen Commissions-Decreten zu Zeiten der ehemaligen Kriege wider Frankreich. Allein man betrachte ein wenig die Geschichte der Friedensschlüsse mit Frankreich! Man wird keinen einzigen finden, wo nicht das Haus Oesterreich die Vortheile des Reichs seinen Privatvortheilen aufgeopfert hätte. Gemeinlich sind die Friedens-Bedingungen abgeschlossen worden, ohne einmal das Reich darum zu fragen; ohngeachtet dieses gerade wider die Grundverfassungen des Reichs und die Wahl-Capitulation läuft; und wenn öffentliche Unterhandlungen auf Friedens-Congressen geflogen worden sind; so haben die Kayserlichen Gesandten die Reichs-Deputationen, und die Gesandten der Reichsstände, nicht einmal zu denen öffentlichen Unterhandlungen zulassen wollen. Auch die Vögel, die am wenigsten scheu sind, lernen endlich die Schlingen kennen, womit man sie zu wiederholten malen berückt hat.

(16) Auch der Ruh und Friedensstand. Jeder vernünftige Mensch, welcher das Bezeugen Sr. Königl. Majestät von Preussen



desto ehender und dauerhafte anwiederum hergestellt werden möge.

Da nun zu der Ausführung des Feldzuges ein grosser Kosten-Aufwand erforderlich seyn wolle; die an denen, zum Behuf der Reichs-Operations-Casse bis anhero bewilligten, 50 Römer-Monathen eingegangenen (17) Gelder aber bey

§ 3

wei-

sen bey dem Dresdner Frieden, da sie ohngeachtet aller Dero erfochtenen herrlichen Siege keine Vergrösserung verlangten, und Dero jetzigen Friedensanerbietungen erwäget, muß gewiß überzeuget seyn, daß dieser Friedens- und Ruhestand gar bald hergestellt seyn würde; wenn dem Wiener Hofe in der That mit diesem Friedens- und Ruhestande etwas gedienet wäre. Allein die Gelegenheit scheint ihm gar zu schön zu seyn, auf Kosten seiner Allirten und der Reichsstände, die er in seine Parthey zu ziehen gewußt hat, Schlessen wieder zu erobern. Gleichwie er sich aber dennoch am Ende in dieser Rechnung sehr betrogen sehen wird, nachdem er dieses Endzwecks halber genug Elend, Jammer und Blutvergießen in Teutschland angerichtet, und Millionen Menschen, seine eigenen Unterthanen nicht ausgeschlossen, arm und äusserst unglücklich gemacht hat; so ist zu hoffen, daß endlich auch die Reichsstände, die er zu verblenden gewußt hat, ihr eigenes wahres Bestes einsehen, und Bedencken finden werden, mit ihrem Schaden und dem äussersten Nachtheil ihrer Unterthanen, lediglich das Privat-Interesse von Oesterreich zu befördern.

(17) Eingegangene Gelder. Dieser Ausdruck verdienet insonderheit von denen schwächeren Ständen wohl erwogen zu werden; und sie können billig fragen, warum sie denn nicht von denen mächtigsten Ständen eingegangen sind. Vermuthlich werden ihnen dabey allerley Vernachlässigungen einfallen, zumal wenn sie die Geschichte von denen vorhergehenden Oesterreichischen Kaisern, was diesen Punct betrifft, wissen, die gar öfters gegen diejenigen, die sie zu schonen Ursache gehabt haben, hierinnen grosse Nachsicht bezeuget, ja! die sich sogar wider die Natur unserer Grundverfassungen

her-

weiten nicht zur Bestreitung deren unumgänglich nöthig gewesenen Ausgaben zugereicht hätten, sondern Ihre Römisch-Kayserl. Majest. der Bedürfniß dieser Cassa allschon mit nachmahhaften, auf die Summe einer halben Million ansteigenden Vorschüssen zu statten gekommen wären; So könnten Allerhöchst-Dieselbe nicht umhin, Churfürsten, Fürsten und Stände um eine neue und solche ausgiebige Bewilligung (18) von Römer-Monathen anmit zu belangen, wodurch die Cassa in den Standt gesetzt werde, die zum Fortgang deren Operationen unvermeidliche Verlags-Mitteln allenthalben bestreiten zu können.

Die Rechnungen über die vorjährige Ausgaben, welche vorzulegen Ihre Römisch-Kayserl. Majest. allermildest befohlen hätten, würden es darthun, in was guter Ordnung und genauen Wirtschaft, man auf alle mögliche Ersparniß (19) allenthalben gesehen habe, und wie damit die gute

Wir-
herausgenommen haben, solche Rückstände wegen der Privatvortheile ihres Hauses zu erlassen, oder zu compensiren.

(18) Ausgiebige Bewilligung. Je ausgiebiger, je besser vor das Haus Oesterreich; und das ist hier der einzige Bewegungsgrund, worauf die Stände und derer Gesante bey der Bewilligung ihr Augenmerk zu nehmen haben. Denn von der Wohlfarth des gesammten Reiches, von dem Besten eines jeden Standes insbesondere, und von dem Wohl ihrer Unterthanen, ist in allen solchen Oesterreichischen Anforderungen an das Reich, so lange dieses Haus die Kayserwürde bekleidet, niemalen ein wahrer Bewegungsgrund hergenommen worden. Die Staatsgeschichte unseres Vaterlandes beweiset dieses sehr klar; und wenn ein Oesterreichischer Schriftsteller hieran zweifeln sollte; so bin ich erbdäßig, solches in einer besondern Schrift eben so klar und überzeugend der Welt vor Augen zu legen.

(19) Auf alle mögliche Ersparung. Wider diese gerühmte Erspa-

Wirkung erreicht worden seye, daß ob wohl die heütige Art Krieg zu führen einen weit grösseren Aufwand, als sonst nöthig wäre, erforderte, man jedoch in denen obermeldten Wegen die Mittel gefunden habe, die auch grössere Erforderniß mit dem fast gleichen Aufwand zu bestreiten. Ihre Römisch-Kaysrl. Majest. würden nicht unterlassen, damit weiter fürzufahren. Allerhöchst-Dieselbe versetzten sich aber anbey allergnädigst, daß Churfürsten, Fürsten und Stände die selbst redende Nothwendigkeit (20) einer neuen Bewilligung

Erspahrung werden gar viele Stände allerley zu erinnern haben; und insonderheit empfinden sie diese Erspahrung mit allen möglichen Nachdruck in ihren eigenen, oder denen Creyß-Cassen, aus welchen die Verpflegung ihrer Völker besrritten werden muß. Wie groß diese Erspahrung gewesen seyn muß, ist daraus leicht abzunehmen, daß dieser unseelige, vor ganz Teutschland höchstverderbliche, und bloß wegen der Privatvortheile des Hauses Oesterreich mit aller möglichen Eist angezettelte Krieg; denn sowohl die jegige Welt, als die Nachwelt wird sich hierinnen niemals die Augen bekleistern lassen, nur allein der Stadt Nürnberg schon über eine Million Gulden kostet. Können die Reichsstände nicht mit Rechte sagen, daß ihnen die Regierung des Hauses Oesterreich über Teutschland überaus theuer und kostbar sey?

(20) Selbstredende Nothwendigkeit. Diese Nothwendigkeit wird so leicht niemand finden. Es kam nur auf die Versicherung an, daß der Kayserin Königin Majestät, Sr. Königl. Majestät von Preussen nicht angreifen wollten; so hätten so viel Ströme von Menschenblut, und so viel unaussprechliches Elend, welches dieser unseelige Krieg verursacht hat, erspart werden können; und noch jezo beruhet es lediglich bey dem Hause Oesterreich, so vielen Blutvergießen und Unglück durch einen Frieden ein Ende zu machen. Wie? Sollten Ihre Majest. die Kayserin Königin von so vielen vergossenen Menschenblut vor Gott dereinst nicht Rechenschaft

gung mit und sammt der executivischen Einbringung deren Außenständen, wo diese jetztmahlen zu erhohlen seyn mögen, anerkennen, und hierdurch sich in solcher ausgiebigen Maas entschliessen würden, daß damit die Erforderniß ohne Abgang und zu rechter Zeit bestritten werden könne; Wohlerwogen der jetztmahlige anderweite Aufwandt die vorherige fruchtbar zu machen habe, auf daß die in so weit glücklich als schon geschwächte Empörung (21) desto ehender und nachdrucksa-

mer
 menschaft geben müssen? Sollten so viel Senker, und Wehklagen von Millionen arm, elend und unglücklich gemachter, und von den Russen, sowohl als von ihren eignen Völkern, auf die barbarischste und erschrecklichste Art gemißhandelter Menschen, bey demjenigen unendlichen Richter nicht ihre Wirkung haben, welcher gegen alle Menschen eine gleiche Liebe und Barmherzigkeit heget? Wie? Sollte so viel unaussprechliches Unglück genugsam gerechtfertiget seyn, wenn sich aufgeschwollene Leidenschaften einbilden, die von Sr. Königl. Majest. von Preussen verlangte Erklärung sey der Oesterreichischen Hoheit und Würde zuwider? Wie entblödt müste ein Herz von allen Regungen der Menschlichkeit, und der Verstand von allen gesunden Begriffen seyn, welcher eine solche Rechtfertigung vor zureichend erkennen wollte! Ein jeder vernünftiger Mann, der einen Abscheu vor dem Unglück des menschlichen Geschlechtes hat, und in denen Angelegenheiten der Völker nicht unerfahren ist, kann zehenerley Antworten und Erklärungen ausfindig machen, welche der Kayserin Königin Majest. zu vollkommener Beruhigung Sr. Königl. Majest. von Preussen umgeben konnten, ohne daß dadurch weder der Würde ihrer Kro- nen zu nahe getreten, noch der Friede in einen Waffenstillstand verwandelt wurde.

(21) Allschon geschwächte Empörung. Ich habe schon oben eine Betrachtung über die süßen, aber sehr eitelen Einbildungen des Wienerischen Hofes von der Schwäche Sr. Königl. Majestät von Preussen mitgetheilet. Damals aber habe ich es mehr vor
 eine

mer gedämpfet, die zum Theil abgewendete Gefahr ganz entfernet, dagegen die allgemeine teutsche Freyheit und die Verfassung

eine rhetorische Figur gehalten, die in einem Commissions-Decret, eine abermalen anverlangende ergiebige Verwilligung von Römer-Monathen betreffend, nicht übel angebracht wird; ob man gleich darinnen, wie in andern rhetorischen Figuren, um die Wahrheit eben nicht sehr bekümmert ist. Allein eben als ich dieses schreibe, lese ich einen, in verschiedenen Zeitungen verbreiteten Artikel, wodurch das Wienerische Ministerium in der That die Welt überreden will, daß sich die Preussischen Armeen und Lande, in einem schlechten Zustande befänden. Der bevorstehende Feldzug wird sie verhoffentlich aus diesen süßen Entzückungen wachender Träume bald wieder zu sich selbst bringen. Denn die geringen Vortheile in dem vorigen Jahre, haben sie nicht der Tapferkeit ihrer Truppen, sondern bloß listigen Ueberfällen zu danken, davon sie sich allzuviel schmeicheln würden, wenn sie glaubten, daß sie immer gelingen werden. Unterdessen kann ihnen jedermann, der in denen Preussischen Landen gewesen ist, die zuverlässige Nachricht geben, daß die Preussischen Unterthanen ihren Muth und Eifer vor ihren grossen König gleichsam verdoppeln, und daß die Preussischen Armeen nie in einem so schönen Zustande gewesen sind, als jezo. Sie sind eben so zahlreich, als zu Anfange des Krieges; sie bestehen aus der ansehnlichsten Mannschaft; und alle Regimenter haben eine Menge Recruten wieder gehen lassen, welche bey deren feindlichen Wöldkern von einer ansehnlichen Grösse scheinen würden. Was mir aber am beträchtlichsten scheint, die Armeen bestehen nummehr fast aus nichts als Landes-Kindern, bey welchen man keine Desertion zu befürchten hat, und die mit einem bewundernswürdigen Muth und Eifer vor ihr Vaterland erfüllet sind. Man hat die Bauern ihre Söhne ungefordert und aus eigener Bewegung als Recruten darstellen sehen. Als ein Bauer in der Priegnitz seine drey Söhne ungefordert überbrachte, und er gefragt wurde, ob er nicht einen davon zur Beyhülfe in seinem Ackerbau

fassung des Reichs auf das neue in der Einhaltung der gesetzmäßigen Gebühr begründet, und, wie denen durch die dormalige Empörung beschädigten Ständen die Genugthuung, also auch denen Creysen die Erstattung des gemachten Aufwands desto ausgiebiger, nebst allgemeiner Sicherheit vor das künftige (22), verschaffet werden möge.

Welches

zu Hause behalten wollte; so sagte er: sie sollten alle vor das Vaterland streiten, er sey noch munter genug, seinen Ackerbau selbst zu besorgen; und wenn er nur zehn Jahr jünger wäre; so wolle er selbst mit zu Felde gehen. Alle Regimenter, die in der Oesterreichischen Gefangenschaft sind, befinden sich auf das vollkommenste wieder hergestellt; und der Wienerische Hof hat also von der Aufhebung des Cartels, von dieser abermaligen Verletzung der Treu und Glaubens, nicht den geringsten Nutzen. Ueberhaupt muß allen vernünftigen Menschen die Gedenkungsart des Wienerischen Ministerii sehr klein vorkommen. Se. Königl. Majestät von Preussen haben das Cartel gehalten, als sie nach der Schlacht bey Leuthen und der Wiedereroberung von Breslau über 50 Tausend Oesterreichische Gefangene in Händen hatten. Jezo, da Oesterreich nur etwa ein paar Hundert Gefangene mehr hat, glauben die Oesterreichischen Ministers etwas grosses zu gewinnen, wenn sie offenbar die Treu und Glaubens verletzen, und ihre eigenen auf vier Tausend Mann sich erstreckende Gefangene in der Gefangenschaft lassen.

(22) Nebst allgemeiner Sicherheit vor das künftige. Dieses ist der Favorit Ausdruck des Wienerischen Ministerii; so bald sich einige glückliche Begebenheiten vor sie ereignen, die sie allemal durch ein Leewenhoekisches Vergrößerungs-Glas ansehen. Man durchgehe alle Oesterreichische Staatschriften, die in denen Jahren 1743 bis 1745 wieder Frankreich und Bayern publiciret worden sind! Man wird diese Sicherheit vor das künftige auf allen Blättern bis zum Eckel wiederhohlet finden. Ein Oesterreichischer Minister würde sich in grosser Verlegenheit befinden, wenn er einmal eine deutliche Erklärung von sich geben sollte, was er

Welches also E. Hochfürstliche Gnaden in allerhöchsten
 Kaiserlichen Nahmen denen auf allhiefigen Hochlöblich
 D 2 chen

er unter dieser so beliebten Formul verführe, und was er glaube,
 worinnen diese Sicherheit vor das künftige unter freyen Mäch-
 ten bestehen müsse. Wenn diese Oesterreichische Favorit Formul
 kein leerer, nichts bedeutender Ausdruck seyn soll; so müste die
 Erklärung ohnfehlbar dahinauslaufen, daß ein Staat, der die
 Verwegenheit hat, sich denen Oesterreichischen Absichten zu wie-
 dersehen, zur künftigen Sicherheit vor Oesterreich, entweder die
 Ober-Herrschaft dieses Hauses in Demuth erkennen, oder wenig-
 stens Oesterreichische Besatzungen einnehmen solle; denn diejenige
 Sicherheit vor das künftige, die zu den Zeiten der Römer üblich
 war, nämlich, daß man die Prinzen zu Geiseln gab, ist denen
 Grundsätzen unseres heutigen Völkerrechts keinesweges gemäß.
 Allein so lange man den Feind nicht gänzlich überwunden, und
 alle seine Staaten erobert hat, ist die Forderung einer künftigen
 Sicherheit nach allen Erklärungen, die man davon machen kann,
 eben so ungeheuer und mit denen Grundsätzen des Völkerrechts
 widersreitend. Treu und Glaube ist das geheiligte Band der
 Völker; und die einzige Sicherheit vor das künftige, worauf sich
 die Verträge und Friedensschlüsse der freyen Staaten gründen
 können. Eine andere Sicherheit zu verlangen, wenn man den
 Feind noch nicht dahin gebracht hat, alle Gesetze, die man ihm
 vorschreiben will, anzunehmen, ist eine ungeheure und der Natur
 des Völkerrechts durchaus entgegenlaufende Forderung. Wenn
 dergleichen Forderungen in dem Völkerrecht als gegründet ange-
 sehen würden; so würde die natürliche Folge seyn, daß man Treu
 und Glauben unter den Völkern ausrotten würde; und die Krie-
 ge würden nicht eher geendiget werden können, als bis der eine
 Theil dahin gebracht wäre, alle Bedingungen anzunehmen, die
 ihm der andere Theil zu seiner künftigen Sicherheit vorzuschreiben
 beliebte. Man muß freylich vermuthen, daß das Oesterreichische
 Ministerium Treu und Glauben vor kein zureichendes Band zur
 künftigen Sicherheit ansiehet; weil dasselbe, ohne in die vorher-
 gehende

28 Betracht. über das Kayserl. Comm. Decr.

chen Reichs-Convent versammelten vortrefflichen Råthen,
Bothschaftern und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen,
und verbleiben denenselben mit freundschaftlichen geneigten
und gnådigen Willen wohl zugethan und gewogen. Signa-
tum Regensburg den 14ten Aprill 1760.

(L.S.)

Alexander, Fürst von Thurn
und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen
Reichs-Directorio anzuhandigen.

gehende Geschichte dieses Hauses hinaufsteigen, in diesem Kriege
durch die vermeinte Annulation der Eiltsensteiner Capitulation,
der Bambergischen Wechler, durch die Befehle, daß die Krieges-
gefangene Officers der Creysvölker, wenn sie wider ihre ausge-
stellte Reverse nicht dienen wollen, abgedankt werden sollen, durch
die Nichthaltung des Cartels wegen Auswechslung der Krieges-
gefangenen, und durch so viel andere Vorfälle, genugsam zu er-
kennen gegeben hat, wie geringschåtzig in seinen Augen Treu und
Glauben ist. Allein alle andere Völker haben ihm so mehr Ursache,
sich der von Oesterreich intentirten Ausrottung Treu und Glaubens
zu widersetzen. Denn was vor eine erschreckliche und unseelige Ge-
stalt würde die Welt nicht erlangen, wenn dieses einzige Band,
welches die Völker unter sich haben, nicht mehr statt finden sollte!



Nf 1298 a
(3)



TA-FL

Nur für den Lesesaal



Blo v

m.c







33
Betrachtungen
eines teutschen Publicisten

über das

Kaiserliche allergnädigste

Commissions-Decret

an

Eine Hochlöbliche allgemeine

Reichs-Versammlung zu Regensburg

de dato 14 April 1760

eine

abermalen anverlangende ergiebige

Verwilligung von Römer-Monathen

betreffend

dictatum Regensburg den 15 April. 1760

per Moguntinum.



Regensburg
bey Heinrich George Neubauer.